



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 429/2024/2025

Spiel: FC Bayern München - 1. FSV Mainz 05

Datum: 26.04.2025

07.07.2025 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 07.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zu dem Vorgang beim o.g. Bundesliga-Meisterschaftsspiel, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen eines unsportlichen Verhaltens durch Zeigen eines Banners im Münchener Fanblock eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der FC Bayern München nicht zugestimmt und u.a. vorgetragen, dass durch den Text des Banners der Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB nicht erfüllt sei, da es sich um ein Werturteil handle, dass sich nicht gegen einen identifizierbaren Personenkreis richte. Die mit dem Banner zum Ausdruck gebrachte Kritik an rassistisch motivierter Polizeigewalt und dessen teils unzureichender Sanktionierung aufgrund mangelnder Kontrollmechanismen - hier unter Bezugnahme auf den

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



durch Polizeischüsse in Oldenburg getöteten Lorenz A. - sei legitim. Hierdurch werde ein fördernder Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus und deren Prävention geleistet.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht zunächst insoweit folgen, als dass Anlass und Beweggründe für die Präsentation des Banners durch die Anhänger nachvollziehbar sind und erkennbar dem - auch im Sport - übergeordneten Ziel dienen, vereint gegen Rassismus vorzugehen. Gleichwohl geht das Sportgericht - mit dem Kontrollausschuss - davon aus, dass die Präsentation des hier genutzten Banners über das noch zulässige und hinnehmbare Maß hinausgeht und ein unsportliches Verhalten darstellt, für das der FC Bayern München verantwortlich ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass es dem DFB als Verband aufgrund seiner autonomen Regelungsbefugnis aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes erlaubt ist, auch unterhalb der strafrechtlichen Bewertung einer Äußerung als Beleidigung Normen zu setzen und mit Sanktionen zu bewehren, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder dienen. Dies ist insbesondere mit dem Verbot unsportlichen Verhaltens in § 1 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie in spezieller Ausprägung in § 9 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung für politisches, extremistisches, obszön anstößiges oder provokativ beleidigendes Verhalten geschehen. Diese Vorschriften dienen insbesondere der Einhaltung der Fairness und des Respekts. Bei der Bewertung von Bannern und Spruchbändern sind dabei auch die weiteren Grundrechte der Beteiligten, hier die Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes und das der Angesprochenen auf Ehrschutz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, unter Beachtung ihrer Wechselwirkung im Sinne einer praktischen Konkordanz zum Ausgleich zu bringen.

Mit diesen Maßgaben geht das Sportgericht davon aus, dass das gezeigte Banner unsportlich und provokativ beleidigend im Sinne des § 9 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ist. Die Aufschrift des Banners stellt sich in ihrer konstatierenden Form und Ausdrucksweise als eine unzulässige herabwürdigende Äußerung gegenüber der Polizei dar, einem wichtigen Partner der Verbände und Vereine, deren Personal und Einrichtungen auch der FC Bayern München selbst bei Fußballspielen in Anspruch nimmt. Mit der Aufschrift wird die Polizei - jedenfalls das Personal im Fall Lorenz A. - generalisierend kategorisch als rassistisch bezeichnet und als Bastarde betitelt. Diese verallgemeinernd öffentlich gemachte - und durch Fernsehen und Internet noch verstärkte - Inschrift stellt eine besonders massive, herabwürdigende Äußerung dar, die unabhängig vom Kontext schon aufgrund ihrer Diktion gegen die tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder verstößt. Dies ist unsportlich und - auch unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit - nicht mehr hinnehmbar.

Die vom Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe ist für diesen dem FC Bayern zurechenbaren Vorfall angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Bayern München AG

20.06.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der FC Bayern München AG und dem 1. FSV Mainz 05 am 26.04.2025 in München

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurde im Münchner Fanblock ein dreiteiliges, großflächiges Banner mit folgender Aufschrift gezeigt: „Rassistische Möderbullen ermitteln gegen rassistische Möderbullen?! Gerechtigkeit für Lorenz! ACAB“.

Das gezeigte Banner verstößt gegen § 9 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, da es provokativ beleidigend im Sinne der vorgenannten Regelung ist. Es verunglimpft die Polizei in einer grob unsportlichen und nicht hinnehmbaren Art und Weise und verstößt in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger



Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Vorfälle dieser Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung, dass sich der FC Bayern München für das Verhalten der Anhänger entschuldigt hat, beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 27.06.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –